

Lothar Volkelt

Die Unternehmer- gesellschaft (UG)

Gründung, Geschäftsführung,
Recht und Steuern

2. Auflage



Lothar Volkelt

Die Unternehmergeinschaft (UG)

Lothar Volkelt

Die Unternehmer- gesellschaft (UG)

Gründung, Geschäftsführung,
Recht und Steuern

2. Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

2. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Andreas Funk

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-2795-8

Vorwort

Mit der Unternehmergesellschaft – offiziell: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) – gibt es seit dem 1.11.2008 eine haftungsbeschränkte Rechtsform, die auch für kleine, kleinere und kleinste Unternehmen geeignet ist. Sie ist einfach, unbürokratisch und kostengünstig zu gründen. Privat- und Gesellschaftsvermögen können rechtssicher auseinander gehalten werden und die Unternehmergesellschaft bietet dem Unternehmer alle Gestaltungsmöglichkeiten einer Kapitalgesellschaft.

Rechtlich und steuerlich „funktioniert“ die Unternehmergesellschaft wie eine GmbH. Dieses Handbuch bietet dem Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft ein übersichtliches Nachschlagewerk, über alle wesentlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen der Unternehmergesellschaft.

In diesem Buch erfahren Sie auch, wann die Unternehmergesellschaft die richtige Rechtsform ist und wie Sie die Unternehmergesellschaft richtig führen. Hilfreich sind zahlreiche Übersichts-Tabellen und Checklisten. Auch alle notwendigen Formulare und zahlreiche praktische Informationen und Arbeitshilfen rund um die Unternehmergesellschaft machen das Buch zu einem wertvollen Begleiter für den Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft.

Bollschweil im Januar 2011

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| Vorwort | 5 |
| Abkürzungsverzeichnis | 11 |
| § 1 Vor-Überlegungen | 13 |
| A. Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft | 13 |
| I. Hoher Steuersatz | 13 |
| II. Schwankende Einnahmen | 13 |
| III. Zu wenig Ausgaben | 13 |
| IV. Privatnutzung des Pkw | 14 |
| V. Zu wenige Rücklagen fürs Alter | 14 |
| VI. Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie | 14 |
| VII. Haftung mit dem Privatvermögen | 15 |
| VIII. Probleme mit der Firmierung | 15 |
| IX. Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren | 15 |
| X. Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen | 16 |
| B. Vorteile der Unternehmergeinschaft | 16 |
| § 2 Gründungsphase der Unternehmergeinschaft | 19 |
| A. Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergeinschaft | 19 |
| B. Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeinschaft die richtige Rechtsform? | 20 |
| C. Die Gründung der Unternehmergeinschaft | 23 |
| D. Checkliste: Gründung der Unternehmergeinschaft | 27 |
| E. Kosten der Gründung der Unternehmergeinschaft | 28 |
| F. Einbringung eines bestehenden Gewerbebetriebes | 28 |
| G. Anmeldung des Gewerbebetriebes „Unternehmergeinschaft“ | 29 |
| H. Geschäftsführer-Anstellungsvertrag | 29 |
| I. Warum ist der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag so wichtig? | 30 |
| II. Das Gehalt des Geschäftsführers der Unternehmergeinschaft | 32 |
| I. Sozialversicherungsrechtliche Stellung des Geschäftsführers der Unternehmergeinschaft | 41 |
| I. Vorüberlegungen zur Pflichtmitgliedschaft | 41 |
| II. Der offizielle Feststellungsbogen zum sozialversicherungsrechtlichen Status | 43 |
| III. Antrag auf versicherungsrechtliche Beurteilung | 46 |
| IV. Widerspruch und Klage gegen den Einstufungsbescheid | 47 |
| J. Unternehmergeinschaft und Künstlersozialversicherung | 50 |
| § 3 Geschäftsführung in der Unternehmergeinschaft | 52 |
| A. Besondere Gestaltungsmöglichkeiten in der Unternehmergeinschaft | 52 |
| I. Gesetzliche Rücklage (Zwangsthesaurierung) | 52 |
| II. Rücklage und Gewinnabführungsvertrag | 52 |
| III. Einbringung von Sacheinlagen und Kapitalerhöhung | 53 |

| | | |
|-------|---|----|
| IV. | Unerwünschte Regelungen aus dem Musterprotokoll | 55 |
| V. | Die Unternehmergeellschaft als Komplementär der KG | 55 |
| VI. | Die Unternehmergeellschaft als Vorratsgesellschaft | 56 |
| VII. | Die Unternehmergeellschaft als Tochtergesellschaft | 57 |
| VIII. | Die Unternehmergeellschaft als gemeinnützige Gesellschaft | 57 |
| IX. | Finanzierung der Unternehmergeellschaft mit Wagniskapital | 57 |
| X. | Pflicht des Geschäftsführers zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit | 58 |
| XI. | Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers | 58 |
| XII. | Umwandlung in die „Voll“-GmbH | 59 |
| B. | Wirtschaftliche Gesamt-Verantwortung des Geschäftsführers für die Unternehmergeellschaft | 59 |
| I. | Betriebswirtschaftliche Führungsinstrumente des Geschäftsführers in der Unternehmergeellschaft | 60 |
| II. | Planungszeitraum | 61 |
| III. | So hilft Controlling bei der Kontrolle der Unternehmergeellschaft | 63 |
| IV. | Abweichungen | 63 |
| V. | Das aussagekräftige Berichtswesen | 65 |
| VI. | Die wichtigsten Kennzahlen | 67 |
| VII. | Einführung des Controlling in der Unternehmergeellschaft | 71 |
| C. | Gesetzliche Vorschriften für den Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft | 74 |
| I. | Pflichten aus dem Gesetz | 75 |
| II. | Treuepflicht zur Unternehmergeellschaft | 75 |
| III. | Haftung gegenüber der Unternehmergeellschaft als Gesamtschuldner | 76 |
| IV. | Pflicht zur Erhaltung des Kapitals | 76 |
| V. | Haftung des Geschäftsführers beim Erwerb eigener Anteile | 77 |
| VI. | Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes | 77 |
| VII. | Haftung des Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung | 77 |
| VIII. | Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Steuern und Abgaben | 78 |
| IX. | Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Buchführung und Jahresabschluss | 79 |
| X. | Geschäftsführer-Pflichten im Geschäftsverkehr | 80 |
| XI. | Pflichtverstöße: Wann der Geschäftsführer sein Amt niederlegen muss | 80 |
| D. | Finanzamt und Unternehmergeellschaft | 82 |
| I. | Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen | 82 |
| II. | Termine für die Jahres-Steuererklärungen | 82 |
| III. | Pflicht zur Steueranmeldung und Voranmeldung | 83 |
| IV. | Folgen der Nichtabgabe von Steuererklärungen und Anmeldungen | 83 |
| V. | Verpflichtung zur Zahlung der Steuern | 83 |
| VI. | Folgen der Nicht-Zahlung von Steuern | 84 |
| VII. | Gewerbesteuer | 84 |
| VIII. | Kapitalertragsteuer | 85 |
| IX. | Steuerbescheinigung für den Gesellschafter | 86 |

| | | |
|-----|--|-----|
| | X. Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag | 86 |
| | XI. Lohnsteuer | 87 |
| | XII. Folgen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung und Entrichtung der Lohnsteuer | 89 |
| | XIII. Umsatzsteuer | 89 |
| | XIV. Steuerbelastung der Unternehmergesellschaft und der Gesellschafter | 91 |
| | XV. 10 Steuer-Spar-Ideen für den Gesellschafter-Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft | 92 |
| | E. Der Jahresabschluss der Unternehmergesellschaft | 99 |
| | I. Unterschiedliche Pflichten je nach Größe der Unternehmergesellschaft | 99 |
| | II. Die Teile des Jahresabschlusses | 100 |
| | III. Der Anhang: Erläuterungen zur Bilanz | 101 |
| | IV. Erläuterungen zur Höhe der Geschäftsführer-Vergütung | 102 |
| | V. Der Lagebericht | 102 |
| | VI. Erstellung des Jahresabschlusses | 104 |
| | VII. Zweifel an der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses | 105 |
| | VIII. Prüfung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft | 106 |
| | IX. Abschlussprüfung | 107 |
| | X. Änderungen des bereits geprüften Jahresabschlusses | 108 |
| | XI. Feststellung und Beschluss des Jahresabschlusses | 109 |
| | XII. Gesellschafter-Versammlung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss | 110 |
| | F. Offenlegung des Jahresabschlusses der Unternehmergesellschaft | 110 |
| § 4 | Führung der Unternehmergesellschaft | 115 |
| | A. Beschlussfassung in der Unternehmergesellschaft | 115 |
| | I. Für welche Fälle ist ein ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben? | 115 |
| | II. Wann ist ein Beschluss rechtlich verbindlich? | 116 |
| | III. Wann ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig? | 117 |
| | IV. Wie werden die Stimmen richtig gezählt? | 118 |
| | V. Welche Mehrheiten sind für welche Beschlüsse erforderlich? | 118 |
| | VI. Wer entscheidet über das Abstimmungsverfahren? | 119 |
| | VII. Wann hat der Gesellschafter (-Geschäftsführer) kein Stimmrecht? | 120 |
| | VIII. Wann sind Beschlüsse nichtig? | 120 |
| | IX. Wann kann man einen Beschluss anfechten? | 121 |
| | X. Wann darf der Geschäftsführer einen Gesellschafter-Beschluss nicht ausführen? | 122 |
| | XI. Wenn Weisungen gegen den Gesellschaftervertrag verstoßen | 122 |
| | B. Gesellschafterversammlung in der Mehrpersonen-Unternehmergesellschaft | 124 |
| | I. Einberufung der Gesellschafterversammlung | 125 |
| | II. Teilnahme von Bevollmächtigten | 126 |
| | III. Ort der Gesellschafterversammlung | 127 |
| | IV. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung | 128 |
| | V. Ablauf der Gesellschafterversammlung | 132 |

| | | |
|-------|--|-----|
| VI. | Protokoll der Gesellschafterversammlung | 134 |
| VII. | Kosten der Gesellschafterversammlung | 137 |
| VIII. | Einpersonen-Unternehmergeellschaft | 137 |
| C. | Die Rolle des Geschäftsführers in der Unternehmergeellschaft | 137 |
| I. | Vor der Bestellung zum Geschäftsführer | 137 |
| II. | Auswahl des Geschäftsführers | 141 |
| III. | Informationen über den neuen Arbeitgeber | 143 |
| IV. | Zielvereinbarungen mit dem neuen Arbeitgeber | 143 |
| V. | Bestellung zum Geschäftsführer | 146 |
| VI. | Amtsantritt | 148 |
| VII. | Effektive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern | 153 |
| § 5 | Arbeitshilfen und Muster | 156 |
| A. | Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonen-Unternehmergeellschaft | 156 |
| B. | Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern | 157 |
| C. | Die Anmeldeunterlagen für die Gründung einer Unternehmergeellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern und besonderem Gesellschaftsvertrag | 158 |
| D. | Mustervorlagen | 160 |
| I. | Geschäftsführer-Anstellungsvertrag | 160 |
| II. | Vorteilhafte Regelungen für den individuellen Gesellschaftsvertrag der Unternehmergeellschaft | 167 |
| III. | Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der Unternehmergeellschaft | 195 |
| E. | Formular zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Unternehmergeellschaft/GmbH | 197 |
| F. | Formulierungshilfen für Gesellschafter-Beschlüsse | 202 |
| G. | Arbeitshilfen zur Pflicht-Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergeellschaft im elektronischen Unternehmensregister | 227 |
| H. | GmbH-Gesetz, Gesetzesbegründung | 229 |
| I. | Rechtliche Grundlagen der Unternehmergeellschaft nach dem GmbH-Gesetz | 229 |
| II. | Erläuterungen des Gesetzgebers zur Unternehmergeellschaft | 230 |
| I. | Statistik | 233 |
| J. | Literatur zur Unternehmergeellschaft | 233 |
| | Stichwortverzeichnis | 234 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| AC | Assessment-Center |
| AktG | Aktiengesetz |
| AO | Abgabenordnung |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BfK | Bundesamt für Kreditwesen |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBL | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EUR | Euro oder € |
| FG | Finanzgericht |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| GewO | Gewerbeordnung |
| Ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | GmbH-Gesetz |
| GmbHR | GmbH-Rundschau (Zeitschrift, Verlag Dr. Otto Schmidt) |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HRegGebV | Handelsregistergebührenverordnung |
| InsO | Insolvenzordnung |
| i.d.R. | in der Regel |
| JA | Jahresabschluss |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KostO | Kostenordnung der Notare |
| KSt | Körperschaftsteuer |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KSV | Künstlersozialversicherung |
| MoMiG | Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen |
| MoRaKG | Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen |
| RZ. | Randziffer |

| | |
|-------------|---|
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| UG | Unternehmergesellschaft |
| UG & Co. KG | Unternehmergesellschaft und Co. Kommanditgesellschaft |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| USt-ID | Umsatzsteuer-Identifikationsnummer |
| u. U. | Unter Umständen |
| vGA | verdeckte Gewinnausschüttung |

§ 1 Vor-Überlegungen

A. Probleme und Lösungen in der Praxis des Selbständigen, des Einzelunternehmers oder der GbR-Gesellschaft

I. Hoher Steuersatz

? Problem:

Selbständige, die gut verdienen, müssen hohe Steuern zahlen.

1

💡 Lösung:

Mit der Unternehmersgesellschaft hat der Selbständige wesentlich mehr Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Zum Beispiel: Er zahlt nur Steuern für die Einnahmen, die er zum Leben braucht (Lohnsteuer auf sein Geschäftsführer-Gehalt). Entstehen außergewöhnliche Ausgaben (Reisen, Anschaffungen), kann er die aus Gewinnausschüttungen zahlen – die volle Steuer wird damit erst mit der Auszahlung fällig und nicht schon mit der Entstehung des Gewinns.

II. Schwankende Einnahmen

? Problem:

Selbständige, die schwankende Einnahmen haben, müssen zu viel Steuern zahlen.

2

💡 Lösung:

Mit der Unternehmersgesellschaft kann der Selbständige Verlustjahre und Gewinnjahre ausgleichen. Folge: Er zahlt in guten Jahren nicht mehr den steuerlichen Höchstsatz. Er kann die Gewinne mit Verlusten aus den Vorjahren ausgleichen (Verlustvortrag).

III. Zu wenig Ausgaben

? Problem:

Selbständige, die zu wenig Ausgaben haben, müssen zu viel Steuern zahlen.

3

💡 Lösung:

Mit der Unternehmersgesellschaft kann der Selbständige Gewinnrücklagen bilden und zahlreiche Rückstellungen bilden, die den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmersgesellschaft mindern.

IV. Privatnutzung des Pkw

4 ? Problem:

Das Finanzamt berücksichtigt nicht alle Pkw-Kosten und verlangt ein aufwändiges Fahrtenbuch für die private Nutzung des Pkw.

💡 Lösung:

Der Firmenwagen ist wirtschaftliches Eigentum der Unternehmersgesellschaft. AfA, Finanzierungs- und Betriebskosten sind in voller Höhe Gewinn mindernd anzusetzen. Die Umsatzsteuer kann in voller Höhe als Vorsteuer verrechnet werden.

Für die Versteuerung der Privatfahrten kann der Geschäftsführer der Unternehmersgesellschaft wählen: Wer – je nach Wagen – mehr als ca. 5.000 km im Jahr privat fährt, zahlt mit der 1 %-Methode die geringste Steuer. Wer weniger fährt, fährt am besten mit dem Fahrtenbuch – am einfachsten mit einem elektronischen Fahrtenbuch.

V. Zu wenige Rücklagen fürs Alter

5 ? Problem:

Nicht alle Zahlungen für die Altersvorsorge werden steuerlich anerkannt. Die Grundförderung ist zu gering, um später den gewohnten Lebensstandard zu halten.

💡 Lösung:

Mit der Unternehmersgesellschaft kann der Selbständige neben seinen privaten Vorsorgeaufwendungen in der Bilanz der Firma eine sog. „Pensionsrückstellung“ bilden. Aus dieser zahlt die Firma nach Erreichen der Altersgrenze eine jährliche Pension an den Selbständigen. Die Pensionsrückstellung mindert den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmersgesellschaft.

VI. Kein zusätzliches Arbeitszimmer in der Privat-Immobilie

6 ? Problem:

Selbständige, die Büroräume angemietet haben, können ihr häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur teilweise berücksichtigen.

💡 Lösung:

Die Unternehmersgesellschaft mietet daneben einen Büroraum in der privaten Immobilie an. Die Ausgaben dafür sind steuerfreie Betriebsausgaben der Unternehmersgesellschaft.

VII. Haftung mit dem Privatvermögen

Problem:

Der Selbständige haftet für alle geschäftlichen Angelegenheiten mit seinem gesamten Vermögen. Ausweg: Der Ehevertrag. Damit steigt aber das Vermögensrisiko aus Trennung und Scheidung.

7

Lösung:

Die Unternehmergeinschaft haftet in geschäftlichen Angelegenheiten nur in Höhe des Stammkapitals (mindestens 1 EUR). Wichtig: Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich aber unbedingt an einige Spielregeln halten, wenn er keine persönliche Haftung riskieren will.

8

VIII. Probleme mit der Firmierung

Problem:

Selbständige müssen ihren persönlichen Namen in der Firma nennen. Das ist bei Aufträgen mit großen Unternehmen hinderlich.

9

Lösung:

Mit der Unternehmergeinschaft kann sich der Selbständige einen Firmennamen seiner Wahl geben. Hat der Selbständige 25.000 EUR aus Stammkapital + Gewinnrücklage, kann er automatisch als GmbH firmieren. Damit präsentiert er sich als geschäftlich etablierte Firma im Geschäftsverkehr.

10

IX. Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder Bilanzieren

Problem:

Die Einnahme-Überschussrechnung ist einfacher und kostengünstiger zu erstellen als ein vollständiger Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzerstellung, Anhang und ggf. Lagebericht.

11

Lösung:

Der Aufwand lässt sich vereinfachen und kostengünstiger machen, wenn Sie mit einer geeigneten Software arbeiten. Unterdessen gibt es zahlreiche Programme, mit denen sich eine Bilanz automatisch erstellen lässt. Damit können Sie alle Wahlrechte, die es laut HGB für bilanzierende Unternehmen gibt, nutzen.

X. Jeder kann die Unternehmenszahlen sehen

12 ? Problem:

Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss offenlegen. Damit kann jeder Konkurrent sehen, wie es um die Lage des Unternehmens bestellt ist.

💡 Lösung:

Das stimmt zwar. Aber es gibt keine beängstigende Transparenz. So muss die kleine Unternehmung nur einen sehr stark verkürzten Jahresabschluss offen legen. Zum anderen werden die Unternehmenszahlen zeitlich stark verzögert offen gelegt. So muss z. B. der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr 2010 spätestens zum 31.12.2011 veröffentlicht werden. Für Unternehmen mit guten Zahlen kann die Veröffentlichungspflicht sogar einen Vorteil bringen: Potenzielle Kunden und Projektpartner können sich „ganz offiziell“ über die Lage des Unternehmens informieren.

B. Vorteile der Unternehmungsgesellschaft

- 13 Die steigende Zahl von Limited-Gründungen – Experten schätzen auf 30.000 – 40.000 Limiteds, die in Deutschland tätig waren – führte dazu, dass die lange geforderte GmbH-Reform¹ auf den Weg gebracht wurde. Diese ist seit 1.11.2008 umgesetzt. Die Reform macht die „GmbH“ in Form der „kleinen GmbH“ (= Unternehmungsgesellschaft) auch für die Unternehmer attraktiv, die bisher als Selbständiger, als Einzelkaufmann, als Freiberufler oder als GbR-Gesellschafter tätig sind.

Daneben wurden mit der Unternehmensteuerreform 2008² steuerlich neue Voraussetzungen geschaffen. Die GmbH/UG wird deutlich entlastet, das Besteuerungsverfahren vereinfacht.

Steuerbelastungsvergleich (vereinfacht in %): Personengesellschaft/GmbH

| | UG/GmbH | | Personengesellschaft | |
|-----------------------------------|---------|-----------------------------|----------------------|-----------------------------|
| | 2007 | seit 2009 | 2007 | seit 2009 |
| Steuerbelastung Gesellschafter | 53 | 48 | 46 | 48 |
| Steuerbelastung Unternehmen | 39 | 29 (inkl. Gewerbesteuer) | – | 37 (inkl. Gewerbesteuer) |

- 14 Unternehmer können und müssen unter diesen neuen Rahmenbedingungen neu entscheiden, ob die gewählte Rechtsform noch die richtige ist. Einige ausgewählte Beispiele aus der Praxis zeigen, welche Möglichkeiten mit einem Wechsel der Rechtsform verbunden sein können:

- Das Gehalt des Geschäftsführers ist Betriebsausgabe der Unternehmungsgesellschaft/GmbH und mindert den steuerpflichtigen Gewinn mit Wirkung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Das Gehalt ist lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen. Daraus ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten.

1 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) BGBl. I 2008, 2026 ff.

2 Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007, BGBl 2007 I, 1912

- Es gibt keine Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen. Der Unternehmer haftet grundsätzlich für die Schulden des Unternehmens. Lediglich privatrechtliche Vereinbarungen (Eheverträge) können diese Risiken in gewissem Maße einschränken bzw. verlagern.
- Die Firmierung als Einzelunternehmen schränkt die Außendarstellung der unternehmerischen Tätigkeit ein. Dadurch erschwert wird z. B. die Zusammenarbeit mit großen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt einer zuverlässigen Leistungserbringung. Gewinnschwankungen aus ertragschwächeren und ertragsstärkeren Wirtschaftsjahren können nicht optimal verrechnet werden.
- Alle Überschüsse müssen im Zeitpunkt der Entstehung versteuert werden. Der Mitunternehmer kann nur begrenzt Rücklagen bilden (ab 2008: Investitionsabzugsbetrag³ und Thesaurierungsbegünstigung⁴). In der Unternehmergeellschaft/GmbH bestehen bessere Möglichkeiten neben den Rücklagen nicht ausgeschüttete Gewinne mit nur max. 30 % zu versteuern.
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Unternehmergeellschaft/GmbH: Mit dem elektronischen Handelsregister⁵ müssen selbst kleine Unternehmergeellschaften/GmbH seit 31.12.2007 ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Damit hat praktisch jeder Interessierte Zugriff auf die Zahlen der Bilanz, die GuV und den Anhang. Wer Unternehmenszahlen auf keinen Fall veröffentlichen will, sollte deshalb eine andere Rechtsform wählen. Vorteilhaft ist die Aufstellung und Transparenz eines vollständigen Geschäftsabschlusses im Rating-Verfahren.

Einige der Kosten (Gründungskosten, Verwaltungskosten) sind in den letzten Jahren durch Outsourcing (Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung), Software (Steuerprogramme, Programme zur Bilanzerstellung) und elektronische Möglichkeiten (elektronisches Handelsregister) deutlich gesunken. Diese Positionen spielen bei der Wahl der Rechtsform nur noch eine untergeordnete Rolle.

Ausschlaggebende Kriterien für die Wahl der Rechtsform sind:

- die Beschränkung der Haftung auf das Geschäftsvermögen,
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und
- eine professionelle Firmierung.

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein „Unternehmen“ Erfolg signalisieren, muss der Unternehmer oder Selbständige das Unternehmen in die richtige „Rechtsform“ bringen. Als Einzelunternehmen, zusammen mit anderen Gesellschaftern als Personengesellschaft oder als (Unternehmer-) Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“. Im Klartext: Es handelt sich bei der Unternehmergeellschaft um eine „GmbH“ und damit um eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an sich der Unternehmer oder Selbständige beteiligt und dessen Geschicke er bestimmt. Aber: Das private Vermögen bleibt außen vor, der Unternehmer beteiligt sich lediglich mit einem festgelegten Betrag, der als Haftungskapital der Unternehmergeellschaft überlassen wird.

3 § 7g Abs. 3 EStG

4 § 34a EStG

5 <http://www.unternehmensregister.de>

18 Vorteile der Unternehmergesellschaft im Überblick

| | |
|--------------------|--|
| Haftung | Die Haftung für den geplanten Geschäftszweck soll auf ein bestimmtes Volumen begrenzt bleiben! |
| Organisation | Mehrere Gesellschafter wollen sich aus unterschiedlichen Motiven an der Unternehmung beteiligen! |
| Finanzen | Die Gesellschaft soll mit einem festen, aber der Höhe nach begrenzten Kapital ausgestattet werden! |
| Marketing | Der Selbständige will im Geschäftsverkehr mit einer Firmierung auftreten, die sofort eine Assoziation zu seinen Produkten herstellt und wie eine „Marke“ wirkt. |
| Anteilsübertragung | Der Selbständige will sicherstellen, dass einzelne Anteile des neuen Unternehmens einfach und unkompliziert und nach einem standardisierten Verfahren übertragen werden können! |
| Besteuerung | Der Selbständige will von den niedrigen Steuersätzen für Kapitalgesellschaften profitieren. Z. B.: Man will nur so viel Geschäftsführer-Gehalt auszahlen bzw. versteuern, wie der Selbständige für die Lebensführung brauchen. Er will Verluste bei Einnahmeschwankungen der Firma mit den Gewinnen in den folgenden Jahren verrechnen können. |

§ 2 Gründungsphase der Unternehmergesellschaft

A. Gestaltungsmöglichkeiten mit der Unternehmergesellschaft

Mit der GmbH-Reform gibt es seit dem 1.11.2008 die sog. „Unternehmergesellschaft“ (auch: Mini-GmbH). Sie entspricht rechtlich gesehen der GmbH. Unterschied zur GmbH: Zur Gründung brauchen Sie nur noch mindestens 1 EUR Stammkapital. Vorteile: 1

- Die Unternehmergesellschaft kann mit dem standardisierten Eintragungsverfahren mit Musterprotokoll sehr schnell in das Handelsregister eingetragen werden (in der Regel: wenige Tage). Vorteil: Das Haftungsrisiko bei Geschäftsabschlüssen ist ab dem Tag der Eintragung auf die Stammeinlage beschränkt. Die rechtlichen Unsicherheiten der Vorgründungs- und Vor-GmbH bleiben außen vor.
- Für die Unternehmergesellschaft entfällt das Haftungskapital. Zur Eintragung ist nur noch eine symbolische Einlage von mindestens 1 EUR vorzuweisen. Vorteil: Der Geschäftsbetrieb kann auch mit einem kleinen Budget sofort und ohne Haftungsrisiken aufgenommen werden.

! Achtung:

Der Gewinn der Unternehmergesellschaft darf nicht voll ausgeschüttet werden. Die Unternehmergesellschaft muss in ihrer Bilanz eine Rücklage¹ bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Ein Verstoß führt zur Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. Folge: Der Gesellschafter (-Geschäftsführer) haftet persönlich. Beträgt die Summe aus dem haftenden Stammkapital und der Kapitalrücklage insgesamt 25.000 EUR, kann die Unternehmergesellschaft in eine GmbH umfirmieren. Nicht notwendig ist ein Beschluss der Gesellschafter zur Umwandlung der Rücklage in Stammkapital (Kapitalerhöhungsbeschluss²). Aber der Beschluss der Gesellschafter zur neuen Firmierung muss dem Registergericht mitgeteilt werden.

Die Unternehmergesellschaft ist zwar eine „GmbH“ – im Geschäftsverkehr muss Sie aber als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gekennzeichnet werden.

> Beispiel:

Volker Volkmann Software Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Das ist gewöhnungsbedürftig, weil diese Bezeichnung im Geschäftsleben neu und immer noch wenig bekannt ist. Außerdem wirkt der Zusatz „haftungsbeschränkt“ nicht besonders Vertrauen erweckend. Seit 2008 gibt es aber immer mehr Unternehmergesellschaften, so dass deren Akzeptanz im Geschäftsverkehr deutlich gestiegen ist. 2

! Für die Praxis:

Trotz einiger Nachteile ist die Unternehmergesellschaft die richtige Rechtsform, wenn der Unternehmer schnell und mit wenig Haftungskapital am Geschäftsverkehr teilnehmen will. Mit der Unternehmergesellschaft kann auch die günstige Besteuerung für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften (ca. 29 %) und der Möglichkeit zusätzlicher Steuergestaltungen genutzt werden.

¹ Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG

² vgl. dazu Musterformulierungen für Gesellschafterbeschlüsse unter § 5 Buchstabe F

- 3 Mit der Umstellung auf das elektronische Handelsregister ist seit 1.1.2007 eine elektronische Anmeldungen bzw. Einreichung der Unterlagen zur Anmeldung möglich. Das beschleunigt und entbürokratisiert das Eintragungsverfahren auf wenige Tage.

B. Übersicht: Für wen ist die Unternehmergeellschaft die richtige Rechtsform?

| Ausgangssituation | Entscheidungshilfe | empfohlene Rechtsform |
|--|---|--|
| Neu-Gründer | Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung der Muster-Satzung. | Unternehmergeellschaft (UG) – haftungsbeschränkt |
| Neu-Gründer, für den die „Firma“ wichtig ist | Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Der Gründer möchte mit einer anerkannten, soliden Rechtsform am Geschäftsverkehr teilnehmen. Verwendung des Musterprotokolls ist möglich. | GmbH |
| Einzelunternehmer ohne wesentliches Anlagevermögen | Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung oder Kauf einzelner WG. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 EUR entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH. | Unternehmergeellschaft (UG) – haftungsbeschränkt |

| Ausgangssituation | Entscheidungshilfe | empfohlene Rechtsform |
|--------------------------------------|--|--|
| Einzelunternehmer mit Anlagevermögen | Einfache Geschäftstätigkeit mit Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen und Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Minimum. Keine Vorgründer-Haftung. Verwendung des Musterprotokolls. Anschließende Einbringung des Einzelunternehmens im Wege der Kapitalerhöhung. Beträgt die Einlage + Kapitalerhöhung + Zwangsrücklage 25.000 EUR entsteht bei einer Kapitalerhöhung eine vollwertige GmbH. | UG-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage. Es entsteht eine vollwertige GmbH. |
| bis zu 3 GbR-Gesellschafter | Die Verwendung des Musterprotokolls ist möglich. Bei 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Dazu kann zunächst das Musterprotokoll verwendet und nach der Eintragung abgeändert werden. Dazu muss aber die Zustimmung von mindestens 3/4 der Gesellschafter vorliegen. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Kapitalerhöhung als Sacheinlage steuerneutral eingebracht werden. | GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage |

5

2

6

7

| Ausgangssituation | Entscheidungshilfe | empfohlene Rechtsform |
|--|--|--|
| mehr als 3 GbR-Gesellschafter | Die Verwendung des Musterprotokolls ist nicht möglich. Es muss ein besonderer Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Dieser muss notariell beglaubigt werden. Die Gründungskosten liegen damit höher. Bei mehr als 3 Gesellschaftern ist es allerdings ohnehin empfehlenswert, besondere Regelungsinhalte zu vereinbaren. Bestehende Einzelunternehmen bzw. die bestehende Personengesellschaft kann im Weg der Umwandlung steuerneutral eingebracht werden. Es besteht Gesamtrechtsnachfolge. | GmbH-Gründung mit besonderem Gesellschaftsvertrag und Erbringung der Stammeinlage als Sacheinlage. |
| Gründung einer Tochtergesellschaft im Konzern mit hoher Kapitalausstattung | Zunächst Gründung einer GmbH mit Musterprotokoll. Anschließend Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Mustersatzung nach den Vorgaben der Konzern-Mutter. Da die Gründungsgebühren bei hohem Kapital deutlich höher sind als die Änderungsgebühren (Notar, Beratung, Eintrag), können so Verwaltungskosten eingespart werden – bei gleicher Ausgestaltung des Vertragsziels. | GmbH-Gründung mit Musterprotokoll und anschließender Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen |

| Ausgangssituation | Entscheidungshilfe | empfohlene Rechtsform |
|--|---|---|
| Werbeagenturen, Künstler, Künstleragenturen, Designer, Webdesigner, Grafiker, Übersetzer | Leistungen dieser Berufe unterliegen der Künstlersozialversicherung. D. h.: Der Auftraggeber muss zusätzlich zum ausgehandelten Preis Beiträge zur Künstlersozialversicherung zahlen. Günstiger ist es für den Auftraggeber, wenn er eine „Unternehmergeellschaft“ beauftragt. Dann muss er die Künstlersozialversicherung nicht zahlen, die Leistung kostet ihn weniger. Folge: Bieten diese Berufe ihre Leistungen als Unternehmergeellschaft an, haben Sie einen Wettbewerbsvorteil (vgl. dazu unter § 2 Buchst. K). | Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) |

8

2

C. Die Gründung der Unternehmergeellschaft

Es gibt 3 Möglichkeiten eine Unternehmergeellschaft zu gründen³. Das sind:

9

- Die Gründung einer haftungsbeschränkten **Einpersonen-Unternehmergeellschaft** mit mindestens 1 € Stammkapital unter Verwendung des Muster-Protokolls⁴ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten **Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft** mit bis zu 3 Gesellschaftern unter Verwendung des Muster-Protokolls⁵ oder
- die Gründung einer haftungsbeschränkten Ein- oder Mehrpersonen-Unternehmergeellschaft mit mehr als 3 Gesellschaftern mit einem **besonderen Gesellschaftsvertrag**.

³ Gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG

⁴ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter § 5 Buchstabe A

⁵ Das Musterprotokoll ist abgedruckt unter § 5 Buchstabe B

10 Übersicht: Die Gründung einer Unternehmergeellschaft

| | Einpersonen- Unternehmer- gesellschaft (UG haftungs- beschränkt) | Mehrpersonen- Unternehmer- gesellschaft (UG haftungs- beschränkt) mit bis zu 3 Gesellschaftern | Mehrpersonen- Unternehmer- gesellschaft (UG haftungs- beschränkt) mit mehr als 3 Gesellschaftern |
|--|---|---|--|
| Höhe des Haftungs- kapitals | 1 EUR | pro Gesellschafter mindestens 1 EUR | pro Gesellschafter mindestens 1 EUR |
| Einzahlung des Haftungs- kapitals | Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR muss mit der Gründung auf ein Konto der Unter- nehmergeellschaft ein- gezahlt werden | Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unter- nehmergeellschaft ein- gezahlt werden | Das Haftungskapital in Höhe von 1 EUR pro Gesellschafter muss mit der Gründung auf ein Konto der Unterneh- mergesellschaft einge- zahlt werden |
| Art des Haftungs- kapitals | Bareinlage | Bareinlage | Bareinlage |
| Form- vorschrift | Gründung mit Muster- protokoll A | Gründung mit Muster- protokoll B | Gründung mit beson- derem Gesellschafts- vertrag |
| Gründungs- kosten | ca. 150 € | ca. 150 € | ca. 300 – 500 € |

Das Musterprotokoll wird vom Notar unterzeichnet und von diesem zur Eintragung an das zuständige Handelsregister weitergeleitet.

Zur Eintragung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das Muster-Protokoll mit einem Stammkapital von mindestens 1 EUR – zusätzliche Unterlagen sind nicht notwendig, wenn das Musterprotokoll zur Gründung der Unternehmergeellschaft verwendet wird⁶.
- Die Vertretungsregelung: Im Musterprotokoll wird die Vertretungsbefugnis nicht abgefragt. Das Registergericht darf verlangen, dass die Vertretungsbefugnis korrekt angemeldet werden muss (z. B. LG Stralsund, Beschluss vom 27.1.2009, 3 T 7/08; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.4.2009, 8 W 116/09). In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Notar für die Vertretungsregelung entsprechende Formulierungen vorlegt.

6 So entfällt z. B. die Liste der Gesellschafter – die Gesellschafter sind im Musterprotokoll einzeln benannt. Diese Nennung ersetzt die sonst notwendige Gesellschafterliste.

Übersicht: Gründung einer Unternehmergeellschaft ohne Musterprotokoll

11

1. Gründung mit einer bestehenden Firma: Wird die UG bzw. die GmbH mit Musterprotokoll gegründet, müssen die Einlagen „bar“ eingezahlt werden – als Bareinlage. Die Einbringung eines bestehenden Geschäftsbetriebes (Einzelunternehmen, GbR) gegen einen Gesellschaftsanteil ist nur im Wege der Kapitalerhöhung möglich. Bareinlagen müssen zwingend in Geld erbracht werden. Zulässig sind nur bare Zahlungen in inländischer Währung. Devisen müssen daher vor der Einzahlung in Euro umgetauscht werden. Wechsel und Schecks müssen vorher gutgeschrieben sein. Wird trotzdem das Musterprotokoll verwendet, muss anschließend das Kapital erhöht werden und zwar als Sacheinlage. Das geht aber nur als Voll-GmbH, also wenn das Stammkapital dann 25.000 EUR beträgt.

2. Gründung mit vorhandenem Anlagevermögen: Das unter 1. Gesagte gilt auch für vorhandenes Anlagevermögen (Waren, Grundstücke, Pkw usw.). Einzelne Wirtschaftsgüter können aber anschließend an die mit Musterprotokoll gegründete Gesellschaft verkauft werden. Der Gesellschafter, der Wirtschaftsgüter verkauft, erhält dafür aber keinen zusätzlichen Geschäftsanteil. Hat er mit diesen Wirtschaftsgütern bereits einen Firmenwert geschaffen, so erhält er dafür in der Regel keinen Gegenwert. Auch in diesem Fall ist die Gründung mit Musterprotokoll gegen Bareinlagen nicht sinnvoll. Besser ist es, eine vollwertige GmbH mit maßgeschneidertem Gesellschaftsvertrag und gegen Sacheinlagen zu gründen – das kostet zwar etwas mehr, ist aber in der Regel die bessere Lösung für alle Beteiligten.

3. Gründung mit mehreren Gesellschaftern: Das Musterprotokoll ist eine sehr verkürzte Fassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages. Für Alles, was dort nicht geregelt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, z. B. zum Ausscheiden eines Gesellschafters oder zu allgemeinen Gesellschafterpflichten. Sind diese Regelungen nicht erwünscht, können diese nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgeändert werden (Änderungen des Gesellschaftsvertrages). Wird das Musterprotokoll verwendet sind max. 3 Gesellschafter möglich. 2 von 3 Gesellschaftern erreichen aber nur eine 66%-Mehrheit. Das bedeutet: Solche Beschlüsse müssen faktisch einstimmig zustande kommen. In der Praxis ist das sehr problematisch. Hat die Firma mehr als 3 Gesellschafter, kann das Musterprotokoll ohnehin nicht mehr verwendet werden.

12

4. Gründung einer gemeinnützige Unternehmergeellschaft: Grundsätzlich ist es zulässig, die Unternehmergeellschaft als gemeinnütziges Unternehmen zu begründen. Will die Unternehmergeellschaft gemeinnützig tätig werden und steuerlich als solche anerkannt werden, muss der gemeinnützige Zweck der Unternehmergeellschaft im Gegenstand der Gesellschaft benannt werden und dort die Kriterien für Gemeinnützigkeit erfüllen. Das ist aber bei einer Gründung mit Musterprotokoll nicht vorgesehen. Die gemeinnützige Unternehmergeellschaft sollte dazu mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag begründet werden.

In den oben genannten Fällen kann die Unternehmergeellschaft nicht mit dem Musterprotokoll gegründet werden. Aber auch dann, wenn die Gesellschafter individuelle Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag vereinbaren wollen, ist eine Gründung mit Musterprotokoll nicht möglich⁷.

In diesen Fällen müssen die aufwendigeren Gründungsvorschriften für GmbHs eingehalten werden. Dazu sind vorzulegen:

13

- ein Anmeldeschreiben, das von den Geschäftsführern der Unternehmergeellschaft unterzeichnet ist.
- Den Gesellschaftsvertrag der Unternehmergeellschaft
- eine schriftliche Versicherung der Geschäftsführer, dass ihnen die eingezahlte Mindesteinlage in voller Höhe zur Verfügung steht und dass keine Umstände vorliegen, die einer Bestellung entgegenstehen

⁷ Vgl. dazu die Mustervorlagen für einen individuellen Gesellschaftsvertrag unter § 5 Buchst. D Ziffer II.